

§ 17 Oö. GeoDIG Verordnungsermächtigung

Oö. GeoDIG - Oö. Geodateninfrastrukturgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

Die Landesregierung kann durch Verordnung insbesondere nähere Regelungen erlassen zur

1. Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 2 Abs. 1 Z 4);
2. Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und Geodatendiensten (§ 5 Abs. 1);
3. Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für die Netzdienste (§ 6 Abs. 1);
4. Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk (§ 7 Abs. 1 und 2);
5. Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 11 Abs. 3).

In Kraft seit 18.12.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at